

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Wird in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung erkannt, so kann der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Beklagten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maassgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur in so weit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz geniessen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Die allgemeine Begründung dazu lautet:

Das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) hat sich die Aufgabe gestellt, neben einer wirksameren Gestaltung des Rechtsschutzes gegen die Nachahmung von eingetragenen Waarenzeichen einen Schutz auch gegen andere auf dem Gebiete der Waarenbezeichnung liegende Missbräuche einzuführen, welche, ohne unter den Begriff der Zeichenverletzung zu fallen, doch ebenso wie diese geeignet sind, berechnete Interessen von Gewerbsgenossen zu verletzen und das Publikum über die Herkunft, über die Beschaffenheit und den Werth von Waaren irre zu führen. Zu diesem Zwecke ist in den §§ 15 und 16 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen die unbefugte Nachahmung der als Kennzeichen eines anderen Geschäftsbetriebes im Verkehr anerkannten Art der Aufmachung und Verpackung von Waaren und die Verwendung unrichtiger geographischer Ursprungsangaben mit Strafe bedroht.

In der öffentlichen Erörterung, die sich an die Bekanntgabe des Entwurfs des Gesetzes knüpfte, sowie bei der späteren Berathung im Reichstag hatten zwar die erwähnten Vorschriften fast allseitige Zustimmung gefunden, gleichzeitig jedoch zu dem Verlangen nach einer Verallgemeinerung des ihnen zu Grunde liegenden Gedankens Anregung gegeben. Es wurde geltend gemacht, dass man das beabsichtigte Vorgehen nicht auf das Gebiet des Waarenbezeichnungswesens beschränken dürfe, da auch auf anderen Gebieten zum Nachtheil des redlichen Geschäftsverkehrs Missbräuche beständen, welche es nahe legten, den vorliegenden Anlass zu einer grundsätzlichen Lösung der Frage der Bekämpfung der unlauteren Wettbewerbs zu benutzen. Im Reichstag fand diese Auffassung in dem Vorschlage Ausdruck, in theilweiser Anlehnung an einen schon früher zur Gewerbeordnung gestellten, jedoch nicht zur Erledigung gelangten Antrag, folgenden Zusatz in das Waarenbezeichnungsgesetz einzuschalten:

Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waaren, über die Menge der Vorräthe, den Anlass zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Werth oder Herkunft der Waare einen Irrthum zu erregen, wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern.

Wenn dieser Antrag, dessen innere Berechtigung von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, gleichwohl nicht zur Annahme gelangte, so war hierfür neben anderen sachlichen und formalen Bedenken vor allem die Erwägung maassgebend, dass eine Vorschrift von so einschneidender Bedeutung für den gewerblichen und geschäftlichen Verkehr eine eingehendere Vorprüfung erheische, als ihr gelegentlich der Berathungen über das Waarenbezeichnungsgesetz nach der damaligen parlamentarischen Geschäftslage zu Theil werden konnte. Der Reichstag beschränkte sich daher darauf, an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten:

baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerbe in Handel und Verkehr im weiteren Umfange entgegengetreten wird.

Den Vorarbeiten für einen solchen Gesetzentwurf, welche darauf unverweilt in Angriff genommen wurden, ist es in hohem Maasse förderlich gewesen, dass der Gegenstand, der bis dahin in Broschüren und Zeitschriften und in den Verhandlungen von Fachvereinen mehr gelegentlich gestreift, als erschöpfend behandelt war, durch die an das Waarenbezeichnungsgesetz sich anschliessenden Diskussionen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt worden war. Die Tages- und Fachpresse beleuchtete die Frage in eingehenden Darlegungen, wissenschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Vereine der verschiedensten Richtungen nahmen Stellung — und zwar der überwiegenden Mehrzahl nach im Sinne eines durchgreifenden gesetzgeberischen Vorgehens — und die berufsmässigen Vertretungen des Handels- und Gewerbestandes unterzogen sich in gemeinsamer Thätigkeit der Aufgabe, aus der Praxis des Verkehrs eine grössere Zahl von typischen Fällen des unlauteren Geschäftsgebahrens zusammen zu stellen.

Es wäre verfehlt, aus diesen Kundgebungen den Schluss zu ziehen, dass im Erwerbsleben Deutschlands Missbräuche in steigendem Umfange hervorgetreten oder dass die Anschauungen über geschäftliche Moral minder streng geworden seien. Das Gegentheil ist der Fall. Treue und Glauben bilden in höherem Grade, wie je zuvor, die gesunde Grundlage unseres geschäftlichen Verkehrs, und der deutsche Gewerbestand hat in Bezug auf redliche und gewissenhafte Geschäftsführung den Vergleich mit keiner anderen Nation zu scheuen. In demselben Maasse aber, in dem das Gefühl für geschäftliche Ehrenhaftigkeit bei uns an Verbreitung gewinnt, muss sich die Empfindlichkeit gegen Verstösse steigern, die wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland nicht völlig ausbleiben. Dies erklärt die Lebhaftigkeit der Bewegung, welche für den Erlass gesetzlicher Vorschriften eintritt. Daneben kommt in Betracht, dass unter der Einwirkung der schnellen Verkehrsentwicklung während der letzten Dezennien und Angesichts der stetigen, die Nachfrage vielfach überflügelnden Steigerung des Angebots das Bestreben, in dem Absatze von Waaren einen Vorsprung vor den Erwerbgenossen zu gewinnen, immer schärfere Formen angenommen hat. Hierin aber liegt für Personen von minder ausgebildetem Sinn für geschäftliche Ehrbarkeit ein Anreiz, im Kampfe gegen die Konkurrenz zu unlauteren Mitteln zu greifen. Der Kampf ums Dasein, der unter den heutigen Verhältnissen besonders für die mittleren Schichten der Erwerbsstände schon schwer genug ist, kann unter solchen Umständen ein Kampf mit ungleichen Waffen werden, in welchem das redliche Gewerbe den Kürzeren ziehen müsste. Dass hier eine Gefahr für die Wohlfahrt weiter, achtungswerther Kreise unseres Volkes und damit für die Gesundheit des Staatswesens selber liegt, ist nicht zu verkennen.

In einer grossen Zahl der zur Sprache gebrachten Fälle bieten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie weiter anerkannt werden muss, keine genügende Handhabe, um den angedeuteten Missbräuchen entgegenzutreten; namentlich der trügerischen Reklame gegenüber versagt die Betrugsbestimmung des Strafgesetzbuchs meistens um deswillen, weil das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar ist.

Unter diesen Umständen können die auf Säuberung des Geschäftsverkehrs von schädlichen Auswüchsen gerichteten Bestrebungen nur dann